

Berlin, 17. April 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Um- setzung der Energieeffizienz- richtlinie

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt die Anpassung der Regelungen des EnEFG an das von der europäischen Energieeffizienzrichtlinie vorgegebene Niveau. Ein europäisches Level-Playing-Field verbessert nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, sondern stärkt auch die Position der europäischen Wirtschaft im globalen Wettbewerb.

Die Anpassung des Rechtsrahmens für die Energieeffizienz trägt, nicht zuletzt auch durch die Rückführung auf das europäische Niveau, deutlich zur Entbürokratisierung für die deutsche Wirtschaft bei. Dennoch bleibt auch bei den weiter bestehenden Kontroll- und Berichtspflichten zu prüfen, ob dem bürokratischen Aufwand ein angemessener Effizienznutzen entgegensteht. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit dem Koalitionsvertrag, mit der Modernisierungsagenda und auch mit der föderalen Modernisierungsagenda entscheidende Schritte für modernere Prozesse und weniger Bürokratie gehen will.

Für Unternehmen, die zukünftig nicht mehr unter die Energie- oder Umweltmanagementpflicht fallen, besteht weiter die Auditpflicht nach dem neuen § 8 EDL-G, um eine regelmäßige Überprüfung auf Energieeffizienzpotenziale sicher zu stellen. Für diese Unternehmen sollten zudem alternative Anreizsysteme entwickelt werden, bereits eingeführte Managementsysteme beizubehalten. Insbesondere Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke unterstützen die freiwilligen Bestrebungen der teilnehmenden Unternehmen nach mehr Energieeffizienz und Fortführung von Managementsystemen. Der BDEW beteiligt sich gerne auch an der Entwicklung weiterer Anreizsysteme.

Allerdings bedauert der BDEW, dass die Bundesregierung die Chance einer parallelen Novelle von EnEFG und EDL-G nicht genutzt hat, um beide Gesetze zu einem Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsgesetz zusammenzuführen. Beide Gesetze dienen in erster Linie der Umsetzung von Artikel 11 EED und beziehen sich bei Regelungsinhalten aufeinander. Eine Zusammenführung hätte für alle betroffenen Akteure zu einer Vereinfachung geführt. So besteht die Gefahr, dass es bei zukünftigen Novellen zu nicht konsistenten Regelungen kommt.

Bereits in der Vergangenheit hatte der BDEW mehrfach auf die mangelhafte Berücksichtigung der Anforderungen an die Unternehmen der kritischen Infrastruktur KRITIS hingewiesen. Auch im aktuellen Gesetzentwurf sind diese nicht berücksichtigt. Der BDEW weist nochmal darauf hin, dass dem Schutz der kritischen Infrastrukturen, auch angesichts der Ereignisse und Bedrohungen der letzten Monate und Jahre, noch zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Nicht zuletzt die Berichts- und Informationspflichten aus diesen Gesetzen stehen zum Teil den KRITIS-Anforderungen entgegen.

2 Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1 Energieeffizienzgesetz

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 8 Energieaudits: Hier weichen die Definitionen für Energieaudits im Energiedienstleistungsgesetz und im Energieeffizienzgesetz voneinander ab. Das EDL-G verweist auf die DIN EN 16247-1, die Definition im EnEFG verweist auf die Energieeffizienzrichtlinie. Es sollte eine einheitliche Referenz gewählt werden, aus Sicht des BDEW sollte dies die Definition im EDL-G sein, der Verweis auf die DIN EN 16247-1.

Nr. 15 öffentliche Einrichtungen: Der BDEW begrüßt die Klarstellung des Begriffs der öffentlichen Einrichtungen gegenüber dem aktuellen Begriff der "öffentlichen Stellen", der zu Missverständnissen bei der Anwendung des Gesetzes geführt hat.

§ 8 verpflichtet Unternehmen zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen. Es fehlt aber eine Definition für den Unternehmensbegriff im Sinne dieses Gesetzes. Der BDEW schlägt vor, die Definition aus dem BAFA-Merkblatt zum Energieeffizienzgesetz in das Gesetz zu übernehmen. Diese Definition sollte auch in das EDL-G übertragen werden:

21. Das verpflichtete Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte wie Zweigniederlassungen und Filialen.

§ 16 verpflichtet Betreiber von Energieversorgungseinrichtungen zu Kosten-Nutzen-Analysen. Es fehlt allerdings die Definition einer Energieversorgungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes. Auch eine Versorgungsinfrastruktur, also Strom- Gas- oder Wärmenetze, dienen der Energieversorgung, sie können aber mit § 16 nicht gemeint sein:

22. Energieversorgungseinrichtungen sind Energieumwandlungsanlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Dampf.

§ 4 Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle

Die Einführung des Grundsatzes der Energieeffizienz an erster Stelle setzt die Vorgabe aus Artikel 3 der Energieeffizienzrichtlinie um. In der Praxis führt er jedoch in erster Linie zu zusätzlichem Bürokratieaufwuchs und weiterer Umsetzungsverzögerung bei größeren Projekten mit und ohne Energiebezug.

Bei den Projektierungen in den angesprochenen Größenordnungen finden Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die auch den Endenergieeinsatz berücksichtigen, auch ohne gesetzliche Vorgaben statt. Andererseits stehen gerade bei energiesystembezogenen Planungs- und Investitionsentscheidungen immer mehrere Projektziele im Fokus der Planung, nicht zuletzt Bezahlbarkeit,

Umweltverträglichkeit und in erster Linie Versorgungssicherheit. Diese dürfen nicht hinter dem Ziel Energieeffizienz zurückstehen. Eine Forderung "Effizienz zuerst" ist somit in der Realität nicht umsetzbar.

Zudem haben sich in den Absätzen 2 und 3 offensichtlich redaktionelle Ungenauigkeiten eingeschlichen, denn in beiden Fällen heben die Formulierungen nach dem Mindestbetrag des Investitionsbetrages dessen Begrenzungswirkung auf. Diese Formulierungen müssen gestrichen werden:

(2) Juristische Personen haben, bevor sie energiesystembezogene Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro ~~oder energiesystembezogene Planungsentscheidungen~~ treffen, Energieeffizienzlösungen zu bewerten.

(3) Juristische Personen haben, bevor sie Planungs- oder größere Investitionsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 Euro ~~oder Planungsentscheidungen ohne Bezug zum Energiesystem~~ treffen,

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Die bisher in § 8 Abs. 3 Nr. 3 festgelegte Wirtschaftsbewertung nach DIN 17463 sollte aus Sicht des BDEW beibehalten werden, nicht zuletzt mit Blick auf die Verpflichtungen im Rahmen von ökologischen Gegenleistungen (Besondere Ausgleichsregelung, Carbon Leakage Beihilfe nach BECV, Strompreiskompensation), um einheitliche Ergebnisse zu erhalten.

§ 9 Umsetzungspläne

Absatz 5 definiert Ausnahmen von den Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 4. Nicht erwähnt sind hierbei die Unternehmen, die nach dem KRITIS-Dachgesetz Betreiber kritischer Anlagen sind. Zu Klarstellung sollten diese Unternehmen generell von den Veröffentlichungspflichten für Umsetzungspläne ausgenommen werden, da damit sicherheitsrelevante Informationen verbunden sein können.

(5) Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 **und Absatz 4** sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen. **Unternehmen, die nach dem KRITIS-Dachgesetz Betreiber kritischer Anlagen sind, sind von den Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen.**

§11 Energieeffiziente Rechenzentren

Der Entwurf verfolgt das Ziel, Energieeffizienz (PUE), erneuerbare Stromversorgung sowie die Nutzung von Abwärme verbindlich zu stärken. Die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren kann ein wichtiger Baustein bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sein. Sie bringt aber immer auch die Gefahr eines Nutzungskonflikts um Stromnetzkapazitäten in Ballungsräumen mit sich. Hier muss das Gesetz den Ausgleich finden zwischen obligatorischer Prüfung einer möglichen Nutzung und genügender Flexibilität für den Einzelfall.

Besonders positiv ist der grundsätzliche Vorrang der Abwärmenutzung sowie die Einbindung von Wärmenetzen als Systempartner zu sehen. PUE-Grenzwerte können die Abwärmenutzung verbessern und tragen zusätzlich zur Entlastung des Stromnetzes bei.

Unabhängig von einer tatsächlich aktuellen Abnahmemöglichkeit von Abwärme sollten neue Rechenzentren so konzipiert sein, dass auch nachträglich eine Abwärmenutzung durch Dritte möglich ist (Abwärmenutzungs-Readiness):

(2) Nr. 3. Neue Rechenzentren müssen so konzipiert werden, dass eine Abwärmenutzung technisch vorbereitet und zukünftig möglich ist. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung einer Wärmeübergabestation inkl. Wärmetauscher bis zur Grundstücksgrenze, sodass eine spätere Anbindung an ein Wärmenetz möglich ist.

Die Festlegung eines Umkreises von 5 Kilometern in Absatz 2 Nr. 4 scheint sehr statisch und kann lokal zu Unklarheiten führen. Die pauschale Festlegung eines 5 km Umkreises ist zu streichen.

4. ~~im Umkreis von 5 Kilometern in räumlicher Nähe~~ keine oder keine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz besteht, der Nachweis über die technische und wirtschaftliche Unzumutbarkeit erfolgt durch eine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 16 Absatz 3 und 4.

§ 13 Informationspflichten für Rechenzentrumsbetreiber

Auch in der Ergänzung zu § 3 Abs 1 fehlt der Hinweis auf Betreiber kritischer Anlagen, er sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen **sowie Unternehmen, die nach dem KRITIS-Dachgesetz Betreiber kritischer Anlagen sind.**

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

In den übersandten Dokumenten besteht eine Diskrepanz zwischen der Synopse und dem Referentenentwurf. Nach der Synopse wird der § 15 gestrichen. Dies würde der BDEW ausdrücklich unterstützen. Im Referentenentwurf ist diese Streichung nicht erfolgt. Wenn eine Streichung nicht beabsichtigt ist, sollte im Zuge der Novelle der § 15 EnEFG angepasst werden.

§ 15 EnEFG fordert in der aktuellen Fassung zur proaktiven Mitteilung direkt zuzuordnender Energieverbräuche an die Kunden auf. Im Sinne einer angestrebten Entbürokratisierung der gesetzlichen Vorgaben sollte hier zumindest eine bedarfsgerechte Information vorgesehen werden, d.h. die Information wird nur auf Anforderung des Kunden übermittelt:

§ 15 Bieten Betreiber von Rechenzentren Dienstleistungen für Dritte (Kunden) an, so sind die Betreiber ab dem 1. Januar 2024 dazu verpflichtet, die direkt den Kunden zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr **auf Anforderung der Kunden** gegenüber diesen Kunden darzustellen.

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme; Kosten-Nutzen-Analyse

§16 Abs. 1 und 2 fordern von betroffenen Unternehmen eine Kosten-Nutzen-Analyse ab 8 bzw. 7 Megawatt Gesamtenergieinput. Wenn tatsächlich die Energiemenge (Arbeit) das Kriterium ist, muss hier die korrekte Einheit, Megawattstunden, gewählt werden.

Unternehmen, die nach § 8 oder freiwillig ein Energie- oder Umweltmanagementsystem durchführen, erstellen im Rahmen dieses Managementsystems in der Regel vor jeder energetischen Investition eine Kosten-Nutzen-Analyse. Diese sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 16 herangezogen werden können, der Formulierungsvorschlag gilt analog auch für Absatz 1:

(2) Jeder Betreiber einer Energieversorgungseinrichtung ist verpflichtet, bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Energieversorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 Megawatt**stunden** eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme am Standort und außerhalb des Standortes durchzuführen. **So weit Kosten-Nutzen-Analysen bereits vorliegen, können diese herangezogen werden.**

§ 17 Plattform für Abwärme

Grundsätzlich sieht der BDEW die Umwandlung einer Meldepflicht an die Plattform für Abwärme positiv als Beitrag zur Entlastung der Unternehmen. Allerdings hat sich die Plattform für Abwärme zu einer wichtigen Informationsdrehscheibe für Fernwärmeunternehmen und auch für Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung entwickelt. Eine freiwillige Meldung würde den Informationswert der Plattform deutlich verringern.

Der BDEW schlägt daher einen Kompromiss vor, mit dem man die Belastung durch die Plattform für Abwärme für die verpflichteten Unternehmen erheblich verringern würde, ohne ihren Informationsgehalt wesentlich zu schmälern:

Unternehmen ab 2,7 GWh Jahresendenergieverbrauch sind zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Im Zuge dieses Audits wird, wenn es fachgerecht durchgeführt wird, das Abwärmenutzungspotenzial erhoben werden. Somit wäre eine Meldung an die Plattform für Abwärme im Zuge der Meldung an das BAFA nach § 8c EDL-G im Anschluss an das Energieaudit keine zusätzliche Belastung. Diese Meldung könnte alle 4 Jahre mit jedem Folgeaudit aktualisiert werden.

(1) Unternehmen **mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden übermitteln alle 4 Jahre zusammen mit den Ergebnissen des Energieaudits nach § 8 EDL-G die** folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende un-mittelbare Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz:

Artikel 2 Energiedienstleistungsgesetz

Die Anpassung des Energiedienstleistungsgesetzes an die Vorgaben der europäischen Energiedienstleistungsrichtlinie sieht der BDEW positiv, damit werden auch unterschiedliche Regelungsinhalte zwischen Energieeffizienzgesetz und Energiedienstleistungsgesetz angeglichen. Auch hier hätte allerdings eine Zusammenführung zu einem Gesetz zu mehr Klarheit und Transparenz auf Seiten der Adressaten geführt.

Im Zuge der Überarbeitung des EDL-G sollte der **Paragraf 5** gestrichen werden, der völlig realitätsfern die Energieunternehmen diskriminiert. Anders als im Paragrafen 5 unterstellt, behindern Energieunternehmen den Dienstleistungsmarkt nicht, sondern nehmen im Gegenteil aktiv an diesem Markt teil und tragen wesentlich zu seiner Weiterentwicklung bei. Dies zeigt auch regelmäßig die Marktstudie der Bundesstelle für Energieeffizienz.

§ 8 Absatz 2 verpflichtet Unternehmen, die bisher nicht auditpflichtig waren, bis zum 11. Oktober 2026 ein Audit durchzuführen. Diese Frist ist angesichts der Anzahl der neu verpflichteten Unternehmen deutlich zu kurz. Hier sollte die Frist so gewählt werden, dass Unternehmen, die neu verpflichtet werden, innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Energieaudit durchführen müssen.

Ansprechpartner

Hartmut Kämper

Telefon: +49 30 300199-1373

hartmut.kaemper@bdew.de